# AMTSBLATT

F 1292 B

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

167. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 8. August 1985

Nummer 32

## A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

376 Zulässigkeitserklärung für den Umbau, den Betrieb und die Unterhaltung der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Kleve-Hüthum, Bl. 0049; Abschnitte 01 Kleve-Pkt. Warbeyen, 02 Warbeyen-Pkt. Schnipperward.

## B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

- Bekanntmachung der Übersicht über die Bodenrichtwerte (Stand vom 31. 12. 1984). S. 216
- Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises (Polizeihauptwachtmeister z. A. Uwe Grah). S. 218

- Ernährung, Landwirtschaftund Forsten Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung des Natur-schutzgebietes "Boetzelaerer Meer" in der Stadt Kalkar, Kreis Kleve. S. 218
- Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes "Fleuthkuhlen" in der Stadt Geldern und in der Gemeinde Issum, Kreis Kleve. S. 220
  Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes "Kranenburger Bruch" in der Gemeinde Kranenburg, Kreis Kleve. S. 223
- Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes "Reeserward" in der Stadt Rees, Kreis Kleve. S. 225

- 383 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung des Natur-schutzgebietes "Vorster Feld" in der Gemeinde Wachtendonk, Kreis Kleve. S. 227
- Durchführung der Gewässerschau gemäß § 121 LWG im Verbandsgebiet des Niersverbandes. S. 229
- Durchführung der Gewässerschau im Verbandsgebiet des Wupperverbandes. S.  $229\,$

## C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- Topographische Hauptkartenwerke, Sonderkarten und Druckschriften Neuerscheinungen und Neuauflagen S. 229
- Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels des Kreises Kleve. S. 233
- Zweckverband Volkserholungsstätte Unterbacher See Der Vorsitzende der Verbandsversammlung (Jahresrechnung 1984). S. 233
- Antrag auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Hammeranlage gemäß § 15 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes BImSchG vom 15. 3. 1974 (BGBl. I S. 721) in der zur Zeit gültigen Fassung (Firma Hugo Herkenrath GmbH & Co., Moltkestr. 16, 5650 Solingen). S. 233
- Aufgebot von Sparkassenbüchern (Nr. 10175495, 19055458, 27525054, 22031314, 23095797, 11409307, 25048752, 32046427, 16073157). S. 234
- Aufgebot eines Sparkassenbuches (Nr. 14198717). S. 234
- Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches (Nr. 2828663). S. 234
- Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern (Nr. 30017750, 28007581, 40013948, 27053362, 16007957, 11091774). S. 234
- Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches (Nr. 18614099). S. 234

Beilage: 5 Karten

#### Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

Zulässigkeitserklärung für den Umbau, den Betrieb und die Unterhaltung der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Kleve-Hüthum, Bl. 0049; Abschnitte 01 Kleve-Pkt. Warbeyen, 02 Warbeyen-Pkt. Schnipperward

Der Ministerfür Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen Z/B 1-32-1/37 (3)

Düsseldorf, den 25. Juni 1985

Auf Grund des § 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1451) wird zugunsten der Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG in 4300 Essen für das nachstehende Vorhaben in dem für seine Durchführung notwendigen Umfang die Enteignung für zulässig erklärt:

Umbau, Betrieb und Unterhaltung einer 110-kV-Hochspannungsfreileitung von Kleve nach Pkt. Schnipperward, und zwar in der Stadt Kleve, Kreis Kleve, Regierungsbezirk Düsseldorf.

Diese Erklärung erlischt, wenn nicht bis zum 1. Juli 1986 ein Antrag auf Planfeststellung gestellt worden

Im Auftrag

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 215

Universitätsbibliothek Düsseldorf

#### B.

### Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

377

Bekanntmachung der Übersicht über die Bodenrichtwerte (Stand vom 31. 12. 1984)

Der Regierungspräsident 33.9215

Düsseldorf, den 24. Juli 1985

Gemäß § 143 b Abs. 4 Satz 2 Bundesbaugesetz in Verbindung mit § 8 Abs. 2 Gutachterausschußverordnung – GAVO NW – vom 12. 12. 1980 (GV. NW. S. 1088) wird nachstehend die Übersicht über die Bodenrichtwerte nach dem Stand vom 31. 12. 1984 für den Regierungsbezirk Düsseldorf veröffentlicht.

Die aufgeführten gebietstypischen Werte beziehen sich, soweit nichts anderes angegeben, auf erschließungsbeitragsfreies Land und sind auf der Grundlage der Übersichten über die Bodenrichtwerte der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte erstellt worden.

		Grundstückswerte (DM/qm)  – erschließungsbeitragsfrei –  Wohnungsbauflächen für  Geschoß-  Gewerbl.								
	ment of the control of the property of the property of		gentum Bnahm		Geschoß- wohnungsbau			Bauflächen		
Lfd.	Gemeinde -		Lage			Lage	mäßig	gut	Lage mittel	mäßig
Nr.	Ortsteil	gut	mittel	mäßig	gut	mitter	mang	gut	THIT COLL I	
	ACCUSE AND SHAPE OF SHAPE SHAP			100 M						
100	I. Kreisfreie Städte	600	450	310	1200	730	370	-	230	160
1	Stadt Düsseldorf	000	400	010	1200					
2 2.1	Stadt Duisburg Stadtgebiete nördlich der Ruhr	280	230	200	330	250	210	70	65	Mad-latt
2.2	Stadtgebiete südlich der Ruhr	420	310	210	490	330	190 220	100	70 65	_
2.3	Stadtgebiete westlich des Rheins	330	270	240	310	-	220	10	00	
3	Stadt Essen	200	240	170	300	205	165	85	65	55
3.1	nördliches Stadtgebiet südliches Stadtgebiet	390 610	400	330	460	370	235	85	65	55
3.4	Stadt Krefeld	350	290	240	30 -	260	_	75	55	42
4	- mit Ausnahme des inneren Stadtkerns -				NAME OF THE PARTY					
5	Stadt Mönchengladbach	400	260	150	350	300	200	55	50	40
6	Stadt Mülheim a. d. Ruhr	390	290	200	300	250	220	-	-	-
7	Stadt Oberhausen					040			_	
7.1	Sterkrade	310	240 210	180 180	-	240 200	_			Ξ
7.2 7.3	Osterfeld Oberhausen	330	240	190	280	240	210	-		-
	Stadt Remscheid	300	230	200	280	180	150	100	80	_
8 9	Stadt Solingen	290	260	240	240	220	200	130	80	-
	Stadt Wuppertal	390	290	169	300	240	190	95	75	-
10	Stadt wuppertar	000			1 3 Sec.					
	II. Große kreisangehörige Städte									
1	Stadt Moers	290*	230*	-	-10	and the	- Per	50*	-	-
2	Stadt Neuss	othen			Maria Nati				90*	
2.1	Neuss-Süd	480	340	250	-		_	_	105*	<u> </u>
2.2		475	350	285	700	570		_	-	
2.3		420	330	250	340	310	280	140	100	-
3	Stadt Ratingen	120	000	200	1020			1		
4 4.1	Stadt Velbert Velbert-Mitte	250	190	160	1	150	-	-	60	-
4.2	Velbert-Neviges	230	180	150	-	150		_	60 60	_
4.3		220	190	150	-	150	_	35	25	
5	Stadt Viersen	235	190	150	-	190		35	20	TELESCOTO DE LA COMPANIO DEL COMPANIO DE LA COMPANIO DEL COMPANIO DE LA COMPANIO DEL COMPANIO DEL COMPANION DEL COMPANION DEL COMPANION DEL COMPANIO DEL COMPANIO DE LA COMPANIO DEL COMPANIO DE LA COMPANIO DEL COMPANIO DE LA COMPANI

<sup>\* =</sup> erschließungsbeitragspflichtig

	inputul tan	Grundstückswerte (DM/qr – erschließungsbeitragsfrei Wohnungsbauflächen für					m) i –				
Lfd.			Eigentums- Geschoft maßnahmen wohnungs Lage Lage						Gewerbl. Bauflächen Lage		
Nr.	Ortsteil	gut	mittel	mäßig	gut	mittel	mäßig	gut	mittel	mäßig	
	III. Gemeinden des Kreises Kleve						- Massb				
1	Bedburg-Hau	95*	80*	60*	e -	<u> </u>	-		16*		
2 2.1	Stadt Emmerich Stadtgebiet	120*	00*	704		00#			(tening		
2.2	dörfliche Lagen	130* 120*	90* 75*	70* 55*		90*		20*	10*	L C	
3	Stadt Geldern										
3.1 3.2	Stadtgebiet dörfliche Lagen	200*	130* 90*	60*		130*		_	15*	_	
4	Stadt Goch	120	201	00						-	
4.1	Stadtgebiet	160*	100*	60*	-	100*	-	20*	10*		
5	dörfliche Lagen Issum	70*	60*	30*	-	-	-	-		-	
6	Stadt Kalkar	160*	120*	-		N. Street,	51 E-16		15*	-	
6.1	Stadtgebiet	80*	60*	55*	_ 9	60*		-	13*	_	
6.2	dörfliche Lagen	75*	60*	45*	-		-	-	-	-	
7 8	Kerken Stadt Kevelaer	150*	110*	ori-	-	140*	-	_	15*	-	
8.1	Stadt Revelaer Stadtgebiet	130*	100*	90*		90*		MARK N	18*		
8.2	dörfliche Lagen	90*	75*	40*		-			18*		
9 9.1	Stadt Kleve Stadtgebiet	000#	100#						Parame		
9.2	dörfliche Lagen	200* 80*	120* 45*	70* 30*		130*	_	20*	8*	Ξ	
10	Kranenburg	60*	50*	25*	_				16*		
11	Stadt Rees	JAN IN		90151					duckhen		
11.1	Stadtgebiet dörfliche Lagen	125* 120*	95* 85*	85* 60*	_	95*	_	-	10*	- 1	
12	Rheurdt	_	190*	-					ela <del>r</del> be. Segitor		
13	Straelen		120*	016_	82	120*	_	SUL IN	14*		
14	Uedem	80*	60*	30*	100	_		14*	10*	_	
15	Wachtendonk	160*	120*	100*	-	120*	-	and at	18*		
16	Weeze	70*	50*	30*		50*	1092mm	100	16*	_	
	IV. Gemeinden des Kreises Mettmann			90							
1	Mettmann	350	260	200		220	-	-	100	100	
2	Wülfrath	300	230	180	180	160			90	_	
3	Heiligenhaus	360	250	210	-	200	-	-	90	_	
4	Monheim	380	310	240	-	280	-	85	-	-	
	Langenfeld Hilden	380	300	220	-	280	-	85	-	-	
	Haan	390 390	350 320	260	_	280		100	-		
	Erkrath	390	330	250		260 270	on this	65		-	
	V. Gemeinden des Kreises	i sila yan	11	200		210	0 0-3	100		on the	
	Neuss Stadt Dormagen	220#	220#	100*					-		
	Stadt Grevenbroich	220* 250*	220* 200*	190* 150*	6 <del>2</del> (48)	(N. Tayrin Peng	150 T	70*	50*		
	Stadt Kaarst	310*	280*	270*					50*	-	
	Stadt Korschenbroich	220*	200*	180*		100	645-14 12-31	70*	70* 50*	Ole Tools	
	Stadt Meerbusch	330*	270*	230*	CONTRACT OF	h versalisate	engris in	_	70*	rigno.	
	Gemeinde Jüchen	180*	150*	130*		_		- Constant	ang had	New York	
7	Gemeinde Rommerskirchen	160*	150*	140*	BRICK PARTY	a telegrane	Utal Branch	and Texts	Tanasa.	A TRUE	
* - 0	rschließungsbeitragspflichtig		The second	CONTRACTOR OF STREET	ATT YEAR	No. of Contract of		A COLOR			

<sup>\* =</sup> erschließungsbeitragspflichtig

	(BECARE) A CONTRACTOR	Grundstückswerte (DM/qm) – erschließungsbeitragsfrei – Wohnungsbauflächen für								
		Tr:				Geschoß-		Gewerbl.		
	September Septem	maßnahmen wohnungsbau				au	Bauflächen			
Lfd.	Gemeinde -	-	Lage	mäßia	gut	Lage mittel	mäßig		Lage mittel	mäßig
Nr.	Ortsteil	gut	mitter	mang	gut	HHIOCI	TTT-U-B	8		
	VI. Gemeinden des Kreises Viersen	200					rii sali			
1	Brüggen	155	140	125	-	-	-	-	23	-
2	Grefrath	-	160	_	_	-	-	611-34T	20	-
3	Kempen	240	195	150	-	-	-	-	20	-
4	Nettetal	180	165	150	-	-	-	_	20*	-
5	Niederkrüchten	135	125	100	-	-	-	-		-
6	Schwalmtal	150	145	140	-	-	-	- 1	-	-
7	Tönisvorst	225	210	195	-	-	_	- 100	29	-
8	Willich	260	220	200	-	-	-	75.7	45	-
	VII. Gemeinden des Kreises Wesel							\$0,370 30(2)	35	
1	Stadt Kamp-Lintfort	-	180*	-	18 -	+	-	TOUR LE	30	10 TH
2 2.1 2.2	Stadt Rheinberg ländliche Bereiche stadtnahe Bereiche	180* 200*	130* 160*	120*	-	-	==	- 35*	=	E E
3	Gemeinde Alpen	180*	150*	120*	-	-	-	1915-8 8		-
4	Gemeinde Sonsbeck	160	110*	90*	-	- ,	_	35	W Type	-
5	Stadt Neukirchen-Vluyn	230*	210*	170*	270*	-	-	30*		-
6 6.1 6.2	Stadt Xanten ländliche Bereiche stadtnahe Bereiche	110* 200	100* 130*	60*	-	Ξ.	=	=	-	-10
7 7.1 7.2	Stadt Wesel ländliche Bereiche stadtnahe Bereiche	150* 250*	120* 210*	110* 180*	-	Ξ	-	(35*)	-	- 20*
8	Stadt Dinslaken	320*	280*	240*	-	_	3	70*	-	
9	Stadt Voerde	200*	190*	170*	-	_	_	45*	-	20*
10	Gemeinde Hünxe	230*	200*	_	-		_	40*	net <del>d</del> en	N 31
11	Gemeinde Schermbeck	210*	200*	-	-	-	_	_	12*	2 - 1
12	Gemeinde Hamminkeln	140*	100*	70*	-	-	-	30*	_	_

<sup>\* =</sup> erschließungsbeitragspflichtig

Hinweis: Werte in Klammern bezeichnen gebietstypische Werte nach dem Stand vom 31. 12. 1983. Die Festsetzung gebietstypischer Werte nach dem Stand vom 31. 12. 1984 ist hier nicht erfolgt.

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 216

## 378 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises

(Polizeihauptwachtmeister z. A. Uwe Grah)

Der Regierungspräsident 25.1.1584

Düsseldorf, den 25. Juli 1985

Der von der Bereitschaftspolizei – Abteilung VI – in Selm ausgestellte Polizeidienstausweis Nr. VI/2340 für den Polizeihauptwachtmeister z. A. Uwe Grah ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 218

### Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

379 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes "Boetzelaerer Meer" in der Stadt Kalkar, Kreis Kleve

Der Regierungspräsident 51.2.1.03.21/85

Düsseldorf, den 1. August 1985

Aufgrund des § 42 a Abs. 1, 3 und 4 in Verbindung mit §§ 19, 20, 34 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1980 (GV. NW. S. 734), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. 3. 1985 (GV. NW. S. 261), sowie aufgrund der §§ 12 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 5. 1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. 5. 1982 (GV. NW. S. 248), wird verordnet:

#### § 1 Schutzzweck

- (1) Die in § 2 näher bezeichneten Flächen in der Stadt Kalkar, Kreis Kleve, werden als Naturschutzgebiet festgesetzt.
- (2) Die Festsetzung erfolgt:
- zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensstätten und Lebensgemeinschaften der Röhricht-, Schlammufer- und extensiv genutzten Grünlandgesellschaften,
- 2. zur Erhaltung als Rast-, Nahrungs- und Brutbiotop für gefährdete Vogelarten wie z.B. für Entenund Watvogelarten sowie
- zur Erhaltung der besonderen Eigenart und Schönheit des Altrheinarmes mit seiner naturnahen Umgebung, insbesondere aus erdgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen.

#### § 2 Schutzgebiet

- (1) Das Naturschutzgebiet von ca. 24,9 ha ist in Karten
- 1. im Maßstab 1:25 000 (Anlage 1)
- 2. im Maßstab1: 2000 (Anlage 2)

durch eine schwarze Linie mit kurzen parallelen senkrecht aufstehenden Dreifachstrichen nach innen zum geschützten Gebiet eingetragen.

Die Karten sind Bestandteile dieser Verordnung.

(2) Die Karte im Maßstab 1:25000 (Anlage 1) ist beigefügt.

Die Karte im Maßstab 1:2000 (Anlage 2) befindet sich

- beim Regierungspräsidenten Düsseldorf

   Höhere Landschaftsbehörde –
- beim Oberkreisdirektor Kleve

   Untere Landschaftsbehörde
- 3. beim Stadtdirektor Kalkar

und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

#### §3 Verbote

- (1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung von Natur und Landschaft oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
- (2) Soweit nicht in § 4 anders bestimmt, sind insbesondere folgende Handlungen verboten:
- bauliche Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen und ihre Nebenanlagen sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen, sowie Änderungen der Außenseite bestehender baulicher Anlagen;

- Frei- oder Rohrleitungen, Erdkabel, Zäune oder andere Einfriedungen zu bauen, zu verlegen oder zu ändern;
- 3. Werbeanlagen zu errichten, Schilder oder Beschriftungen anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen;
- 4. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen;
- Aufschüttungen, Abgrabungen oder anderweitige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen;
- das Lagern, Ablagern oder Einleiten landschaftsfremder Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige Abfallstoffe, Altmaterial, Chemikalien oder Schutt;
- 7. Wege und Plätze anzulegen und zu ändern;
- das Betreten oder Befahren von Flächen außerhalb der befestigten Wege, Park- oder Stellplätze und Hofräume mit Ausnahme des land- oder forstwirtschaftlichen Verkehrs;
- das Feuermachen, das Zelten und Lagern, das Abstellen, Warten und Reinigen von Kraftfahrzeugen, Wohnwagen und Mobilheimen sowie das Bereitstellen, Anlegen oder Ändern von Stellplätzen für die vorgenannten Fahrzeuge und von Zelt- und Campingplätzen;
- der Bau von Anlegern und das Errichten von Bootsstegen oder sonstigen Einrichtungen des Luft- und Wassersports sowie der Betrieb von Modellflugzeugen;
- Wasserflächen zu befahren und zu baden sowie Wasser- und Eissport auszuüben;
- zu angeln und die Gewässer fischereilich zu nutzen;
- Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen und zu ändern;
- 14. Gewässer zu düngen oder sonstige Änderungen des Wasserchemismus vorzunehmen;
- 15. Entwässerungs- oder andere die Oberflächenwasser- und Grundwasserverhältnisse ändernde Maßnahmenvorzunehmen;
- 16. Bäume, Sträucher und sonstige Pflanzen einzubringen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen; als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen;
- 17. Wildäcker anzulegen und Wildfütterungen außerhalb von Notzeiten vorzunehmen;
- 18. gebietsfremde Tiere auszusetzen;
- 19. wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten sowie Puppen, Larven, Eier und Brut- oder Wohnstätten von Tieren fortzunehmen oder zu beschädigen;
- 20. zu reiten und Hunde frei laufen zu lassen;
- 21. Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden;
- 22. Grünland umzubrechen;
- 23. Gülle, Klärschlamm und Gärfutter auszubringen oder zu lagern;

- 24. Stickstoff- und phosphorhaltige Düngemittel anzuwenden;
- 25. die Ufer in einer Breite von 10 m von der Wasserlinie ab zu beweiden;
- 26. das übrige Grünland in der Zeit vom 15. März bis zum 15. Juni mit mehr als 1 Stück Großvieh pro ha zu beweiden;
- 27. die Erstaufforstung und die Wiederaufforstung mit anderen als bodenständigen Gehölzen.

#### §4

#### Nicht betroffene Tätigkeiten

- (1) Die rechtmäßige Ausübung der Jagd einschließlich der Errichtung offener Ansitzleitern im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde; im übrigen gelten die Verbote in § 3 Abs. 2 Ziffern 1, 17 und 18 uneingeschränkt.
- (2) Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang einschließlich der Errichtung von ortsüblichen Weidezäunen; die Verbote in § 3 Abs. 2 Ziffern 1, 7, 12, 13, 14, 15, 21, 22, 23, 24, 25 und 26 gelten jedoch uneingeschränkt.
- (3) Die naturgemäße waldbauliche Behandlung mit bodenbeständigen Gehölzarten; das Verbot in § 3 Abs. 2 Ziffer 27 gilt jedoch uneingeschränkt.
- (4) Vom Oberkreisdirektor Kleve als Untere Landschaftsbehörde angeordnete oder genehmigte Entwicklungs-, Pflege- oder Sicherungsmaßnahmen.
- (5) Eine bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzung.
- (6) Die Unterhaltung der Gewässer im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde; die Verbote in § 3 Abs. 2, Ziffern 13, 14 und 15 gelten jedoch uneingeschränkt.

#### § 5 Befreiungen

- (1) Gemäß § 31 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 20. 12. 1976 (BGB I S. 3574) i. V. m. § 69 LG kann von den Verboten dieser Verordnung auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn
- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
  - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung von den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
  - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.
- (2) Für die Befreiung von den Verboten des § 3 Abs. 2 Ziffern 1–17 und 19–26 dieser Verordnung ist gemäß § 69 Abs. 1 LG die Untere Landschaftsbehörde, von dem Verbot des § 3 Abs. 2 Ziffer 27 gemäß § 69 Abs. 2 LG die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde und von dem Verbot des § 3 Abs. 2 Ziffer 18 gemäß § 69 Abs. 3 LG die Höhere Landschaftsbehörde zuständig.
- (3) Die Durchführung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung bleibt unberührt.

#### § 6

#### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 Landschaftsgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung verstößt.

- (2) Nach § 71 Abs. 1 Landschaftsgesetz können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 100 000,- DM geahndet werden.
- (3) Unabhängig davon wird gem. § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch, eingefügt durch Achtzehntes Strafrechtsänderungsgesetz vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373) bestraft, wer innerhalb des Naturschutzgebietes
- 1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut.
- 2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
- 3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
- 4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert oder
- 5. Wald rodet

und dadurch wesentliche Bestandteile des Gebietes beeinträchtigt.

#### §7 Inkrafttreten

- (1) Nach  $\S$  34 OBG tritt diese Verordnung vom Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis Kleve vom 5. 12. 1969 (Abl. Reg.Bez. Ddf. Nr. 50/1969) und die ordnungsbehördliche Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung von Flächen in der Stadt Kalkar, Kreis Kleve, vom 3. 7. 1981 (Abl. Reg.Bez. Ddf. Nr. 34 a/1981) in den in § 2 genannten Flächen außer Kraft.
- (3) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn.
- a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Höheren Landschaftsbehörde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Regierungspräsident als Höhere Landschaftsbehörde Dr. Strich

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 218

380 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes "Fleuthkuhlen" in der Stadt Geldern und in der Gemeinde Issum, Kreis Kleve

Der Regierungspräsident 51.2.1.03.21/85

Düsseldorf, den 1. August 1985

Aufgrund des § 42 a Abs. 1, 3 und 4 i. V. m. §§ 19, 20, 34 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 26. 6. 1980 (GV. NW. S. 734), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. 3. 1985 (GV. NW. S. 261) sowie aufgrund der §§ 12 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. 5. 1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. 5. 1982 (GV. NW. S. 248), wird verordnet:

#### § 1 Schutzzweck

- (1) Die in § 2 näher bezeichneten Flächen in der Stadt Geldern und in der Gemeinde Issum werden als Naturschutzgebiet festgesetzt.
- (2) Die Festsetzung erfolgt
- zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wildlebender Tiere und wildwachsender Pflanzen, insbesondere
- zur Erhaltung eines ausgeprägten Feuchtgebietes, in dem von offenen Wasserflächen bis zum Erlenbruch alle Verlandungsgesellschaften einschließlich einer Vielzahl gefährdeter Pflanzenarten und stark gefährdete, für die Lebensgemeinschaften charakteristische Vogelarten vorkommen, sowie
- zur Förderung der Grünlandgesellschaften der Fleuthniederung mit ihren typischen Lebensgemeinschaften, insbesondere
- 4. aus erdgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen.

#### § 2 Schutzgebiet

- (1) Das Naturschutzgebiet von ca. 396 ha ist in den Karten
- 1. im Maßstab 1:25 000 (Anlage 1)
- 2. im Maßstab1: 5000 (Anlagen 2-4)

durch eine schwarze Linie mit kurzen parallelen senkrecht aufstehenden Dreifachstrichen nach innen zum geschützten Gebiet eingetragen.

Die Karten sind Bestandteile dieser Verordnung.

- (2) Die Karte im Maßstab 1:25000 (Anlage 1) ist beigefügt. Die Karten im Maßstab 1:5000 (Anlagen 2–4) befinden sich
- beim Regierungspräsidenten Düsseldorf

   Höhere Landschaftsbehörde
- beim Oberkreisdirektor Kleve

   Untere Landschaftsbehörde
- 3. beim Stadtdirektor Geldern
- 4. beim Gemeindedirektor Issum

und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

#### § 3 Verbote

- (1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung von Natur und Landschaft oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
- (2) Soweit nicht in § 4 bestimmt, sind insbesondere folgende Handlungen verboten:
- bauliche Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 i. V. m. § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, öffentliche Verkehrsanlagen und ihre Nebenanlagen sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten, zu

- ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen, sowie Änderungen der Außenseite bestehender baulicher Anlagen;
- Frei- oder Rohrleitungen, Erdkabel, Zäune oder andere Einfriedungen zu bauen, zu verlegen oder zu ändern:
- 3. Werbeanlagen zu errichten, Schilder oder Beschriftungen anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Ortshinweis oder Warntafeln dienen;
- 4. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen;
- Aufschüttungen, Abgrabungen oder anderweitige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen:
- das Lagern, Ablagern oder Einleiten landschaftsfremder Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige Abfallstoffe, Altmaterial, Chemikalien oder Schutt;
- 7. Wege und Plätze anzulegen und zu ändern;
- das Betreten oder Befahren von Flächen außerhalb der befestigten Wege, Park- oder Stellplätze und Hofräume mit Ausnahme des land- oder forstwirtschaftlichen Verkehrs;
- das Feuermachen, das Zelten und Lagern, das Abstellen, Warten und Reinigen von Kraftfahrzeugen, Wohnwagen und Mobilheimen sowie das Bereitstellen, Anlegen oder Ändern von Stellplätzen für die vorgenannten Fahrzeuge und von Zelt- oder Campingplätzen;
- der Bau von Anlegern und das Errichten von Bootsstegen oder sonstigen Einrichtungen des Luft- und Wassersports sowie der Betrieb von Modellflugzeugen;
- 11. Wasserflächen zu befahren und zu baden sowie Wasser- und Eissport auszuüben;
- zu angeln und die Gewässer fischereilich zu nutzen mit Ausnahme an den in den Anlagen 2 bis 4 dargestellten Angelplätzen;
- 13. Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen und zu ändern sowie Gewässerunterhaltungsmaßnahmen an Fließgewässern in der Zeit vom 15. April bis 15. Juli mit Ausnahme von Gewässerunterhaltungsmaßnahmen an der "Issumer Fleuth", "Spandyks Ley" und "Grootbruchsley";
- Gewässer zu düngen oder zu kälken oder sonstige Änderungen des Wasserchemismus vorzunehmen;
- Entwässerung und andere die Oberflächenwasser- und Grundwasserverhältnisse ändernde Maßnahmenvorzunehmen;
- 16. Bäume, Sträucher und sonstige Pflanzen einzubringen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen; als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerks und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen;
- Wildäcker anzulegen und Wildfütterungen außerhalb von Notzeiten vorzunehmen;
- 18. gebietsfremde Tiere auszusetzen;
- 19. wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, ohne vernüftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten sowie Puppen, Larven, Eier und Brut- oder Wohnstätten von Tieren fortzunehmen oder zu beschädigen;

- 20. zu reiten und Hunde frei laufen zu lassen;
- Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel auf Grünland anzuwenden;
- 22. Grünland umzubrechen;
- 23. Erstaufforstungen sowie andere Gehölzarten zu verwenden, die nicht zu den naturnahen Waldgesellschaften gehören.

#### § 4 Nicht betroffene Tätigkeiten

- Die rechtmäßige Ausübung der Jagd einschließlich der Errichtung offener Ansitzleitern im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde; im übrigen gelten die Verbote des § 3 Abs. 2 Ziffern 1, 17 und 18 uneingeschränkt.
- 2. Die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang einschließlich der Errichtung von ortsüblichen Weidezäunen und für den Forstbetrieb notwendigen Kulturzäunen; die Verbote in § 3 Abs. 2 Ziffern 7, 13, 14, 15, 21, 22 und 23 gelten jedoch uneingeschränkt.
- 3. Vom Oberkreisdirektor Kleve als Untere Landschaftsbehörde angeordnete oder genehmigte Entwicklungs-, Pflege- oder Sicherungsmaßnahmen.
- Eine bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzung; das Verbot in § 3 Abs. 2 Ziffer 12 gilt jedoch in dem festgelegten Umfang.
- Die Unterhaltung der Gewässer im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde; die Verbote in § 3 Abs. 2, Ziffer 13, 14 und 15 gelten jedoch uneingeschränkt.
- 6. Das Befahren der Fleuth.
- Das Befahren der Wasserflächen zum Zwecke des Angelns mit der Maßgabe, das Brutgeschäft nicht zu stören.

#### § 5 Befreiungen

- (1) Gemäß § 31 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 20. 12. 1976 (BGB I S. 3574) i. V. m. § 69 LG kann von den Verboten dieser Verordnung auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn
- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
  - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
  - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.
- (2) Für die Befreiung von den Verboten des § 3 Abs. 2 Ziffern 1 bis 17 und 19 bis 22 dieser Verordnung ist gemäß § 69 Abs. 1 LG die Untere Landschaftsbehörde, von dem Verbot des § 3 Abs. 2 Ziffer 23 gemäß § 69 Abs. 2 LG die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde und von dem Verbot des § 3 Abs. 2 Ziffer 18 gemäß § 69 Abs. 3 LG die Höhere Landschaftsbehörde zuständig.

(3) Die Durchführung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung bleibt unberührt.

#### § 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 Landschaftsgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung verstößt.
- (2) Nach § 71 Abs. 1 Landschaftsgesetz können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 100 000,- DM geahndet werden.
- (3) Unabhängig davon wird gem. § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch, eingefügt durch Achtzehntes Strafrechtsänderungsgesetz vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373), bestraft, wer innerhalb des Naturschutzgebietes
- Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut.
- 2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
- 3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
- 4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert oder
- 5. Wald rodet

und dadurch wesentliche Bestandteile des Gebietes beeinträchtigt.

#### §7 Inkrafttreten

- (1) Nach § 34 OBG tritt diese Verordnung vom Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich des Kreises Geldern vom 2. 5. 1974 (Abl. Reg.-Bez. Düsseldorf, Nr. 20/1974) und die ordnungsbehördlichen Verordnungen zur einstweiligen Sicherstellung von Flächen in der Stadt Geldern und der Gemeinde Issum, Kreis Kleve vom 3. 7. 1981 (Abl. Reg.-Bez. Düsseldorf Nr. 34 a/1981) und 22. 4. 1982 (Abl. Reg.-Bez. Düsseldorf Nr. 18/1982) in den in § 2 genannten Flächen außer Kraft.
- (3) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn.
- a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der höheren Landschaftsbehörde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Regierungspräsident als Höhere Landschaftsbehörde Dr. Strich 381 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes "Kranenburger Bruch" in der Gemeinde Kranenburg, Kreis Kleve

Der Regierungspräsident 51.2.1.03.21/85

Düsseldorf, den 1. August 1985

Aufgrund des § 42 a Abs. 1, 3 und 4 i. V. m. §§ 19, 20, 34 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 26. 6. 1980 (GV. NW. S. 734), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. 3. 1985 (GV. NW. S. 261), sowie aufgrund der §§ 12 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. 5. 1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. 5. 1982 (GV. NW. S. 248), wird verordnet:

#### § 1 Schutzzweck

- (1) Die in § 2 näher bezeichneten Flächen in der Gemeinde Kranenburg, Kreis Kleve, werden als Teil des Feuchtgebietes "Unterer Niederrhein" als Naturschutzgebiet festgesetzt.
- (2) Die Festsetzung erfolgt
- zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten des Niedermoores mit extensiv genutztem Grünland,
- zur Erhaltung und Wiederherstellung der vielfältigen Feuchtbiotope, insbesondere der Hochstaudenfluren und der Stillgewässer mit Verlandungs- und Schwimmblattgesellschaften,
- zum Schutz der an diese Lebensräume angepaßten Pflanzen- und Tierarten, insbesondere der seltenen Wasser- und Watvögel und
- zur Erhaltung der besonderen Eigenart und Schönheit dieses alten Niedermoores, insbesondere aus erdgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen.

#### § 2 Schutzgebiet

- (1) Das Naturschutzgebiet von ca. 95 ha ist in den Karten
- 1. im Maßstab 1:25 000 (Anlage 1)
- 2. im Maßstab1: 2000 (Anlage 2)

durch eine schwarze Linie mit kurzen parallelen senkrecht aufstehenden Dreifachstrichen nach innen zum geschützten Gebiet eingetragen.

Die Karten sind Bestandteile dieser Verordnung.

- (2) Die Karte im Maßstab 1:25000 (Anlage 1) ist beigefügt.
- Die Karten im Maßstab 1:2000 (Anlage 2) befinden sich
- beim Regierungspräsidenten Düsseldorf

   Höhere Landschaftsbehörde
- 2. beim Oberkreisdirektor Kleve
   Untere Landschaftsbehörde –
- 3. beim Gemeindedirektor Kranenburg

und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

#### §3 Verbote

- (1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung von Natur und Landschaft oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
- (2) Soweit nicht in § 4 bestimmt, sind insbesondere folgende Handlungen verboten:
- bauliche Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 i. V. m. § 2 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, öffentliche Verkehrsanlagen und ihre Nebenanlagen sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen, sowie Änderungen der Außenseite bestehender baulicher Anlagen;
- Frei- oder Rohrleitungen, Erdkabel, Zäune oder andere Einfriedungen zu bauen, zu verlegen oder zu ändern;
- 3. Werbeanlagen zu errichten, Schilder oder Beschriftungen anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Ortshinweis oder Warntafeln dienen;
- 4. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen;
- Aufschüttungen, Abgrabungen oder anderweitige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen;
- das Lagern, Ablagern oder Einleiten landschaftsfremder Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige Abfallstoffe, Altmaterial, Chemikalien oder Schutt;
- 7. Wege und Plätze anzulegen und zu ändern;
- das Betreten oder Befahren von Flächen außerhalb der befestigten Wege, Park- oder Stellplätze und Hofräume mit Ausnahme des land- oder forstwirtschaftlichen Verkehrs;
- das Feuermachen, das Zelten und Lagern, das Abstellen, Warten und Reinigen von Kraftfahrzeugen, Wohnwagen und Mobilheimen sowie das Bereitstellen, Anlegen oder Ändern von Stellplätzen für die vorgenannten Fahrzeuge und von Zelt- oder Campingplätzen;
- der Bau von Anlegern und das Errichten von Bootsstegen oder sonstigen Einrichtungen des Luft- und Wassersports sowie der Betrieb von Modellflugzeugen;
- 11. Wasserflächen zu befahren und zu baden sowie Wasser- und Eissport auszuüben;
- 12. die Gewässer fischereilich zu nutzen und zu angeln außer an den mit Ziffer 1 und in der Zeit vom 15. 7. bis 15. 3. mit Ziffern 2 bis 6 in der Anlage 2 gekennzeichneten Angelplätzen;
- Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen und zu ändern;
- Gewässer zu düngen oder zu kälken oder sonstige Änderungen des Wasserchemismus vorzunehmen;
- 15. Entwässerungs- und andere die Oberflächenwasser- und Grundwasserverhältnisse ändernde Maßnahmen vorzunehmen;

- 16. Bäume, Sträucher und sonstige Pflanzen einzubringen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen; als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerks und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinflussen;
- Wildäcker anzulegen und Wildfütterungen außerhalb von Notzeiten vorzunehmen;
- 18. gebietsfremde Tiere auszusetzen;
- 19. wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten sowie Puppen, Larven, Eier und Brut- oder Wohnstätten von Tieren fortzunehmen oder zu beschädigen;
- 20. zu reiten und Hunde frei laufen zu lassen;
- 21. Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel auf Grünland anzuwenden;
- 22. Grünland umzubrechen und Bruchflächen in eine andere Nutzungsart umzuwandeln;
- 23. die Erstaufforstung und Wiederaufforstung mit nicht bodenständigen Gehölzern sowie Kahlschlag von bodenständigen Gehölzen.

#### § 4 Nicht betroffene Tätigkeiten

- 1. Die rechtmäßige Ausübung der Jagd einschließlich der Errichtung offener Ansitzleitern im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde; im übrigen gelten die Verbote in § 3 Abs. 2 Ziffern 1,17 und 18 uneingeschränkt.
- Die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang einschließlich der Errichtung von ortsüblichen Weidezäunen und für den Forstbetrieb notwendigen Kulturzäunen;
  - die Verbote in § 3 Abs. 2 Ziffern 1, 7, 13, 14, 15, 21, 22 und 23 gelten jedoch uneingeschränkt.
- Vom Oberkreisdirektor Kleve als Untere Landschaftsbehörde angeordnete oder genehmigte Entwicklungs-, Pflege- oder Sicherungsmaßnahmen.
- 4. Eine bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzung; das Verbot in § 3 Abs. 2 Ziffer 12 gilt jedoch in dem festgelegten Umfang.
- Die Unterhaltung der Gewässer im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde; die Verbote in § 3 Abs. 2, Ziffern 13, 14 und 15 gelten jedoch uneingeschränkt.

#### § 5 Befreiungen

- (1) Gemäß § 31 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatschG) vom 20. 12. 1976 (BGB I S. 3574) i. V. m. § 69 LG kann von den Verboten dieser Verordnung auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn
- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
  - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
  - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

- (2) Für die Befreiung von den Verboten des § 3 Abs. 2 Ziffern 1 bis 17 und 19 bis 22 dieser Verordnung ist gemäß § 69 Abs. 1 LG die Untere Landschaftsbehörde, von dem Verbot des § 3 Abs. 2 Ziffer 23 gemäß § 69 Abs. 2 LG die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde und von dem Verbot des § 3 Abs. 2 Ziffer 18 gemäß § 69 Abs. 3 LG die Höhere Landschaftsbehörde zuständig.
- (3) Die Durchführung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung bleibt unberührt.

#### § 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 Landschaftsgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung verstößt.
- (2) Nach  $\S$  71 Abs. 1 Landschaftsgesetz können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu  $100\,000$ ,— DM geahndet werden.
- (3) Unabhängig davon wird gem. § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch, eingefügt durch Achtzehntes Strafrechtsänderungsgesetz vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373), bestraft, wer innerhalb des Naturschutzgebietes
- Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut,
- 2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
- 3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
- 4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert oder
- 5 Wald rodet

und dadurch wesentliche Bestandteile des Gebietes beeinträchtigt.

#### § 7 Inkrafttreten

- (1) Nach § 34 OBG tritt diese Verordnung vom Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Verordnungen zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis Kleve vom 5. 12. 1969 (Abl. Reg.-Bez. Düsseldorf, Nr. 50/1969) und die ordnungsbehördliche Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung von Flächen in der Gemeinde Kranenburg, Kreis Kleve, vom 3. 7. 1981 (Abl. Reg.-Bez. Düsseldorf Nr. 34 a/1981) in den in § 2 genannten Flächen außer Kraft.
- (3) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Höheren Landschaftsbehörde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Regierungspräsident Düsseldorf als Höhere Landschaftsbehörde Dr. Strich

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 223

382 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes "Reeserward" in der Stadt Rees, Kreis Kleve

Der Regierungspräsident 51.2.1.03.21/85

Düsseldorf, den 1. August 1985

Aufgrund des § 42 a Abs. 1, 3 und 4 i. V. m. §§ 19, 20, 34 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 26. 6. 1980 (GV. NW. S. 734), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. 3. 1985 (GV. NW. S. 261) sowie aufgrund der §§ 12 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. 5. 1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. 5. 1982 (GV. NW. S. 248), wird verordnet:

#### §1 Schutzzweck

- (1) Die in § 2 näher bezeichneten Flächen in der Stadt Rees, Kreis Kleve, werden als Teil des Feuchtgebietes "Unterer Niederrhein" als Naturschutzgebiet festgesetzt.
- (2) Die Festsetzung erfolgt
- zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wildlebender Tiere und wildwachsender Pflanzen,
- zur Förderung der Brutplätze gefährdeter Arten der Limikolen, anderer Wiesenbrüter und Entenvögel,
- 3. zur Erhaltung der Rast- und Äsungsplätze überwinternder Wildgänse, Enten und Schwäne,
- zur Wiederherstellung von amphibischen Wasserbereichen und Flachwasserbereichen als Brutstätten, Rast- und Überwinterungsplätze durch Renaturierung von Abgrabungsflächen sowie
- zur Erhaltung der besonderen Eigenart der Landschaft, insbesondere aus erdgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen.

#### § 2 Schutzgebiet

- (1) Das Naturschutzgebiet von ca. 25 ha ist in den Karten
- 1. im Maßstab 1:25 000 (Anlage 1)
- 2. im Maßstab1: 5000 (Anlagen 2 und 3)

durch eine schwarze Linie mit kurzen parallelen senkrecht aufstehenden Dreifachstrichen nach innen zum geschützten Gebiet eingetragen.

Die Karten sind Bestandteile dieser Verordnung.

(2) Die Karte im Maßstab 1:25000 (Anlage 1) ist beigefügt.

Die Karten im Maßstab 1:5000 (Anlagen 2 und 3) befinden sich

- beim Regierungspräsidenten Düsseldorf

   Höhere Landschaftsbehörde
- beim Oberkreisdirektor Kleve

   Untere Landschaftsbehörde
- 3. beim Stadtdirektor Rees

und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

#### §3 Verbote

- (1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung von Natur und Landschaft oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
- (2) Soweit nicht in § 4 bestimmt, sind insbesondere folgende Handlungen verboten:
- Jegliches Stören und Beunruhigen der Wildgänse, insbesondere beim Flug, beim Äsen, Rasten und Schlafen sowie das Anbringen von Vorrichtungen, die den An- und Abflug behindern, insbesondere das Aufstellen von Vogelscheuchen:
- 2. bauliche Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 i. V. m. § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, öffentliche Verkehrsanlagen und ihre Nebenanlagen sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen, sowie Änderungen der Außenseite bestehender baulicher Anlagen;
- Frei- oder Rohrleitungen, Erdkabel, Zäune oder andere Einfriedungen zu bauen, zu verlegen oder zu ändern;
- Werbeanlagen zu errichten, Schilder oder Beschriftungen anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Ortshinweis oder Warntafeln dienen;
- Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen;
- Aufschüttungen, Abgrabungen oder anderweitige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen;
- 7. das Lagern, Ablagern oder Einleiten landschaftsfremder Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige Abfallstoffe, Altmaterial, Chemikalien oder Schutt;
- 8. Wege und Plätze anzulegen oder zu ändern;
- das Betreten oder Befahren von Flächen außerhalb der befestigten Wege, Park- oder Stellplätze und Hofräume mit Ausnahme des land- oder forstwirtschaftlichen Verkehrs;
- 10. das Feuermachen, das Zelten und Lagern, das Abstellen, Warten und Reinigen von Kraftfahrzeugen, Wohnwagen und Mobilheimen sowie das Bereitstellen, Anlegen oder Ändern von Stellplätzen für die vorgenannten Fahrzeuge und von Zelt- oder Campingplätzen;
- der Bau von Anlegern und das Errichten von Bootsstegen oder sonstigen Einrichtungen des Luft- und Wassersports sowie der Betrieb von Modellflugzeugen;
- 12. Wasserflächen zu befahren und zu baden sowie Wasser- und Eissport auszuüben;
- zu angeln und die Gewässer fischereilich zu nutzen:
- Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen und zu ändern;
- Gewässer zu düngen oder zu kälken oder sonstige Änderungen des Wasserchemismus vorzunehmen;

- Entwässerungs- und andere die Oberflächenwasser- und Grundwasserverhältnisse ändernde Maßnahmen vorzunehmen;
- 17. Bäume, Sträucher und sonstige Pflanzen einzubringen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen; als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerks und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen;
- 18. Wildäcker anzulegen und Wildfütterungen au-Berhalb von Notzeiten vorzunehmen;
- 19. gebietsfremde Tiere auszusetzen;
- 20. wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten sowie Puppen, Larven, Eier und Brut- oder Wohnstätten von Tieren fortzunehmen oder zu beschädigen;
- 21. zu reiten und Hunde frei laufen zu lassen;
- 22. Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel auf Grünland anzuwenden;
- 23. Grünland umzubrechen und Brachflächen in eine andere Nutzungsart umzuwandeln;
- 24. die Erstaufforstung.

#### § 4 Nicht betroffene Tätigkeiten

- 1. Die rechtmäßige Ausübung der Jagd einschließlich der Errichtung offener Ansitzleitern im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde; das Verbot in § 3 Abs. 2 Ziffer 1 gilt mit Ausnahme der Jagd auf Wasserwild in der Zeit vom 1. 12. bis 15. 1. einmal wöchentlich. Im übrigen gelten die Verbote in § 3 Abs. 2 Ziffern 2, 18 und 19 uneingeschränkt.
- 2. Die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang einschließlich der Errichtung von ortsüblichen Weidezäunen und für den Forstbetrieb notwendigen Kulturzäunen; die Verbote in § 3 Abs. 2 Ziffern 1, 2, 8, 14, 15, 16, 22, 23 und 24 gelten jedoch uneingeschränkt.
- Vom Oberkreisdirektor Kleve als Untere Landschaftsbehörde angeordnete oder genehmigte Entwicklungs-, Pflege- oder Sicherungsmaßnahmen.
- 4. Eine bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzung, das Verbot in § 3 Abs. 2 Ziffer 13 gilt jedoch uneingeschränkt.
- 5. Die Unterhaltung der Gewässer im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Deiche in den Schutzzonen I und II gemäß Deichschutzverordnung vom 19. 1. 1982; die Verbote in § 3 Abs. 2, Ziffern 1, 14, 15 und 16 gelten jedoch uneingeschränkt.

#### § 5 Befreiungen

- (1) Gemäß § 31 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 20. 12. 1976 (BGB I S. 3574) i. V. m. § 69 LG kann von den Verboten dieser Verordnung auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn
- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

- aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
- bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.
- (2) Für die Befreiung von den Verboten des § 3 Abs. 2 Ziffern 1 bis 18 und 20 bis 23 dieser Verordnung ist gemäß § 69 Abs. 1 LG die Untere Landschaftsbehörde, von dem Verbot des § 3 Abs. 2 Ziffer 24 gemäß § 69 Abs. 2 LG die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde und von dem Verbot des § 3 Abs. 2 Ziffer 19 gemäß § 69 Abs. 3 LG die Höhere Landschaftsbehörde zuständig.
- (3) Die Durchführung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung bleibt unberührt.

#### § 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 Landschaftsgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung verstößt.
- (2) Nach § 71 Abs. 1 Landschaftsgesetz können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 100 000,- DM geahndet werden.
- (3) Unabhängig davon wird gem. § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch, eingefügt durch Achtzehntes Strafrechtsänderungsgesetz vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373) bestraft, wer innerhalb des Naturschutzgebietes
- Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut.
- 2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
- 3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
- 4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert oder
- 5. Wald rodet

und dadurch wesentliche Bestandteile des Gebietes beeinträchtigt.

#### § 7 Inkrafttreten

- (1) Nach § 34 OBG tritt diese Verordnung vom Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Kreis Kleve vom 5. 12. 1969 (Abl. Reg.Bez. Düsseldorf, Nr. 50/1969), die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen beiderseits des Rheinstroms in den Regierungsbezirken Köln und Düsseldorf sowie im Gebiet der Landesbaubehörde Ruhr vom 1. 8. 1972 (Abl. Reg.Bez. Düsseldorf, Nr. 32/1972) sowie die ordnungsbehördliche Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung von Flächen in der Stadt Rees, Kreis Kleve, vom 3. 7. 1981 (Abl. Reg.Bez. Düsseldorf, Nr. 34 a/1981) in den in § 2 genannten Flächen außer Kraft.
- (3) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Höheren Landschaftsbehörde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Regierungspräsident Düsseldorf als Höhere Landschaftsbehörde

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 225

383 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes "Vorster Feld" in der Gemeinde Wachtendonk, Kreis Kleve

Der Regierungspräsident 51.2.1.03.21/85

Düsseldorf, den 1. August 1985

Aufgrund des § 42 a Abs. 1, 3 und 4 i. V. m. §§ 19, 20, 34 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG –) i. d. F. der Bekanntmachung vom 26. 6. 1980 (GV. NW. S. 734), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. 3. 1985 (GV. NW. S. 261) sowie aufgrund der §§ 12 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. 5. 1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. 5. 1982 (GV. NW. S. 248) wird verordnet:

#### § 1 Schutzzweck

- (1) Die in § 2 näher bezeichneten Flächen in der Gemeinde Wachtendonk werden als Naturschutzgebiet festgesetzt.
- (2) Die Festsetzung erfolgt zur Erhaltung und Herstellung von Lebensstätten bzw. von Lebensgemeinschaften wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tierarten, insbesondere
- zur Erhaltung und Wiederherstellung von artenreichen Feuchtwiesen bzw. von feuchten Standorten mit Großseggenried und Röhrichten,
- zur Herstellung von Biotopen für Amphibien und Reptilien und zur Schaffung von Lebensräumen für eine artenreiche Vogelwelt.
- 3. zur Erhaltung und Wiederherstellung von naturnahen Waldgesellschaften und
- zur Erhaltung der besonderen Eigenart der hochwasserbeeinflußten Niersauenlandschaft, insbesondere aus erdgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen.

#### § 2 Schutzgebiet

- (1) Das Naturschutzgebiet von ca. 25 ha in der Gemeinde Wachtendonk, Kreis Kleve ist in Karten
- 1. im Maßstab 1:25 000 (Anlage 1)
- 2. im Maßstab1: 5000 (Anlage 2)

durch eine schwarze Linie mit kurzen parallelen senkrecht aufstehenden Dreifachstrichen nach innen zum geschützten Gebiet eingetragen. Die Karten sind Bestandteile dieser Verordnung.

(2) Die Karte im Maßstab 1:25000 (Anlage 1) ist beigefügt.

Die Karten im Maßstab 1:2000 (Anlage 2) befinden sich

- beim Regierungspräsidenten Düsseldorf

   Höhere Landschaftsbehörde –
- 2. beim Oberkreisdirektor Kleve - Untere Landschaftsbehörde -
- 3. beim Gemeindedirektor Wachtendonk

und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

#### §3 Verbote

- (1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung von Natur und Landschaft oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
- (2) Soweit nicht in § 4 anders bestimmt, sind insbesondere folgende Handlungen verboten:
- bauliche Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 i. V. m. §
  2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, öffentliche Verkehrsanlagen und ihre Nebenanlagen sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen, sowie Änderungen der Außenseite bestehender baulicher Anlagen;
- Frei- oder Rohrleitungen, Erdkabel, Zäune oder andere Einfriedungen zu bauen, zu verlegen oder zu ändern...
- Werbeanlagen zu errichten, Schilder oder Beschriftungen anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzanweisung hinweisen oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen;
- 4. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen:
- Aufschüttungen, Abgrabungen oder anderweitige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen;
- das Lagern, Ablagern oder Einleiten landschaftsfremder Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige Abfallstoffe, Altmaterial, Chemikalien oder Schutt;
- 7. Wege und Plätze zu ändern und anzulegen;
- das Betreten oder Befahren von Flächen außerhalb der befestigten Wege, Park- oder Stellplätze und Höfräume mit Ausnahme des land- oder forstwirtschaftlichen Verkehrs;
- das Feuermachen, das Zelten und Lagern, das Abstellen, Warten und Reinigen von Kraftfahrzeugen, Wohnwagen und Mobilheimen sowie das Bereitstellen, Anlegen und Ändern von Stellplätzen für die vorgenannten Fahrzeuge und von Zelt- und Campingplätzen;
- der Bau von Anlegern und das Errichten von Bootsstegen oder sonstigen Einrichtungen des Luft- und Wassersports sowie der Betrieb von Modellflugzeugen;
- Wasserflächen zu befahren und zu baden sowie Wasser- und Eissport auszuüben;
- zu angeln und die Gewässer fischereilich zu nutzen;

- 13. Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen und zu ändern:
- Gewässer zu düngen oder zu kälken oder sonstige Änderungen des Wasserchemismus vorzunehmen;
- Entwässerungs- oder andere die Oberflächenwasser- und Grundwasserverhältnisse ändernde Maßnahmen vorzunehmen;
- 16. Bäume, Sträucher und sonstige Pflanzen einzubringen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen; als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen;
- 17. gebietsfremde Tiere auszusetzen;
- Wildäcker anzulegen und Wildfütterungen außerhalb von Notzeiten vorzunehmen;
- 19. wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten sowie Puppen, Larven, Eier und Brut- oder Wohnstätten von Tieren fortzunehmen oder zu beschädigen;
- 20. zu reiten und Hunde frei laufen zu lassen;
- Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel auf Grünland anzuwenden;
- 22. zu düngen;
- Grünland umzubrechen und anders als durch Mahdzu nutzen, wobei der erste Schnitt nicht vor dem 15. Juni erfolgen darf;
- 24. die Erstaufforstung und die Wiederaufforstung mit anderen als nach Abstimmung mit der zuständigen Unteren Forstbehörde für bodenständig befundenen Gehölzen sowie Kahlschlag auf einer Fläche von mehr als 0,5 ha durchzuführen.

#### § 4 Nicht betroffene Tätigkeiten

- Die rechtmäßige Ausübung der Jagd einschließlich der Errichtung offener Ansitzleitern im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde; im übrigen gelten die Verbote in § 3 Abs. 2 Ziffern 1,17 und 18 uneingeschränkt.
- 2. Die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang einschließlich der Errichtung von ortsüblichen Weidezäunen und für den Forstbetrieb notwendigen Kulturzäune; die Verbote in § 3 Abs. 2 Ziffern 1, 7, 13, 14, 15, 21, 22 und 23 gelten jedoch uneingeschränkt.
- 3. Vom Oberkreisdirektor Kleve als Untere Landschaftsbehörde angeordnete oder genehmigte Entwicklungs-, Pflege- oder Sicherungsmaßnahmen
- Eine bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzung; das Verbot in § 3 Abs. 2 Ziffer 12 gilt jedoch uneingeschränkt.
- Die Unterhaltung der Gewässer im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde; die Verbote in § 3 Abs. 2, Ziffern 13, 14 und 15 gelten jedoch uneingeschränkt.

#### § 5 Befreiungen

(1) Gemäß § 31 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG – vom 20. 12. 1976 (BGBl. I S. 3574) i. V. m. § 69 LG kann von den Verboten dieser Verordnung auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
  - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
  - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.
- (2) Für die Befreiung von den Verboten des § 3 Abs. 2 Ziffern 1–16 und 18–23 dieser Verordnung ist gemäß § 69 Abs. 1 LG die Untere Landschaftsbehörde, von dem Verbot des § 3 Abs. 2 Ziffer 24 gemäß § 69 Abs. 2 LG die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde und von dem Verbot des § 3 Abs. 2 Ziffer 17 gemäß § 69 Abs. 3 LG die Höhere Landschaftsbehörde zuständig.
- (3) Die Durchführung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung bleibt unberührt.

#### § 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 Landschaftsgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung verstößt.
- (2) Nach § 71 Abs. 1 Landschaftsgesetz können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— DM geahndet werden.
- (3) Unabhängig davon wird gem. § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch, eingefügt durch Achtzehntes Strafrechtsänderungsgesetz vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373), bestraft, wer innerhalb des Naturschutzgebietes
- Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut,
- 2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
- 3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
- Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert oder
- 5. Wald rodet

und dadurch wesentliche Bestandteile des Gebietes beeinträchtigt.

#### §7 Inkrafttreten

- (1) Nach § 34 OBG tritt diese Verordnung vom Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Verordnungen zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich des Kreises Geldern vom 2. Mai 1974 (Abl. Reg. Bez. Düsseldorf, Nr. 20/1974) und die ordnungsbehördliche Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung von Flächen in der Gemeinde Wachtendonk, Kreis Kleve, vom 3. 7. 1981 (Abl. Reg. Bez. Düsseldorf, Nr. 34 a/1981) in den in § 2 genannten Flächen außer Kraft.
- (3) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Höheren Landschaftsbehörde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Regierungspräsident Düsseldorf als Höhere Landschaftsbehörde

Dr. Strich

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 227

384 Durchführung der Gewässerschau gemäß § 121 LWG im Verbandsgebiet des Niersverbandes

Der Regierungspräsident 54.II.173/3016

Düsseldorf, den 26. Juli 1985

Die diesjährige Wasserschau gemäß § 121 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG –) vom 4.7. 1979 für das Verbandsgebiet des Niersverbandes wird von mir in Verbindung mit der nach § 5 der Schauordnung des Niersverbandes durchzuführenden Schau am Donnerstag, 15. 8. 1985, durchgeführt.

Schaubereich: Bettrather Dyck, Niersbrücke unterhalb GKW I in Mönchengladbach-Neuwerk bis Holzmühle

Treffpunkt: Brücke Bettrather Dyck Beginn: 10.00 Uhr

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 229

#### 385 Durchführung der Gewässerschau im Verbandsgebiet des Wupperverbandes

Der Regierungspräsident 54.II.173/3018

Düsseldorf, den 26. Juli 1985

Die diesjährige Wasserschau gemäß § 121 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG –) vom 4.7. 1979 für das Verbandsgebiet des Wupperverbandes wird von mir an folgenden Terminen durchgeführt:

Dienstag, den 20. 8. 1985. Treffpunkt: 9.00 Uhr am Verbandsgebäude

Punktuelle Schadensbesichtigung der Ufermauern der Wupper im Stadtgebiet Wuppertal ab Kläranlage Buchenhofen bis Kohlfurth unter Einbeziehung der Mündungsbereiche der Nebenläufe:

- Glasbach
- Rutenbecker Bach
- Burgholzbach

Donnerstag, den 22. 8. 1985. Treffpunkt: 9.00 Uhr, Parkplatz Unterburg/Eschbachmündung

Eschbach

Donnerstag, den 29. 8. 1985. Treffpunkt: 9.00 Uhr, Solingen, B 229/Glockenstraße Nacker Bach

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 229

C

#### Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Topographische Hauptkartenwerke, Sonderkarten und Druckschriften

- Neuerscheinungen und Neuauflagen - Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen

Bonn, den 25. Juli 1985

Vom 1. 1. 1985 bis 30. 6. 1985 sind nachstehend aufgeführte Blätter der topographischen Landeskartenwerke neu erschienen bzw. in neuer Auflage herausgegeben worden.

Die Karten sind erhältlich:

386

zu 1.1 bis 1.3 bei den in der letzten Spalte angegebenen Katasterämtern

zu 1.4 beim Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen

zu 2. bis 5. bei den Kartenvertriebsstellen

- a) Landkartengroßhandlung Gleumes und Co. Hohenstaufenring 47–51 5000 Köln
- b) Internationales Landkartenhaus Schockenriedstr. 40 a 7000 Stuttgart 80
- c) Touring-Kartendienst Heinz Schröder Bergblick 13 3250 Hameln 7

Thaler Landstr. 28 a Bad Pyrmont

- d) Landkartengrosso Orgs Rosastr. 12 4300 Essen
- e) Luchs Verlagsgesellschaft mbH Postfach 5228 4000 Düsseldorf

bei allen Buchhandlungen

beim Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen Postfach 205007 5200 Bonn 2

zu 6. Druckschriften können nur durch das Landesvermessungsamt NRW bezogen werden.

Über alle herausgegebenen Blätter der topographischen Hauptkartenwerke, Sonderkarten und Druckschriften, deren Lieferbedingungen, Bezugsquellen und Verkaufspreise, gibt das Landesvermessungsamt ein Kartenverzeichnis heraus, das an Interessenten kostenfrei abgegeben wird.

#### 1. Deutsche Grundkarte 1:5 000

#### Hinweis

Über den Bearbeitungsstand der Deutschen Grundkarten 1:5 000 führt das Landesvermessungsamt NRW Übersichten, Interessenten können diese Übersichten kostenfrei anfordern.

Regierungsbezirk: Düsseldorf

#### 1.1 Deutsche Grundkarte 1:5000 (Normalausgabe) - DGK 5 N -

Rechtswert	Hochwert	Blattname	Auflagejahr	Katasteram
2500	5734	Hauberg	1984	Kleve
2516	5704	Straelen, Holt	1984	Kleve
2516	5694	Niederdorf	1984	Kleve
2520	5704	Haus Ingenray	1985	Kleve
2522	5704	Winternam	1985	Kleve
2522	5728	Kehrum Süd	1985	Kleve
2524	5730	Appeldorn Süd	1985	Kleve
2530	5736	Haldern	1984	Kleve
2510	5674	Elmpt	1985	Viersen
2504	5670	Elmpter Wald, Steinhüvel	1984	Viersen
2512	5672	Oberkrüchten	1985	Viersen
2534	5740	Mattenshof	1984	Wesel
2536	5734	Nienkampshof	1984	Wesel
2536	5738	Wertherbruch	1985	Wesel
2536	5740	Rodehorst	1985	Wesel
2540	5732	Hamminkeln	1985	Wesel
2540	5734	Loikumerrott	1985	Wesel
2542	5734	Ringenberg	1985	Wesel
2538	5736	Loikum	1985	Wesel
2536	5736	Ressingskath	1985	Wesel
2538	5738	Mehrbruch	1985	Wesel
2560	5728	Schermbeck	1985	Wesel
2562	5728	Rüste	1984	Wesel

#### Regierungsbezirk: Düsseldorf

### 1.2 Deutsche Grundkarte 1:5 000 (Grundriß) - DGK 5 G -

Rechtswert	Hochwert	Blattname	Auflagejahr	Katasteramt
2522	5706	Baersdonk	1985	Kleve
2520	5706	Pont	1985	Kleve
2528	5672	Mönchengladbach, Waldhausen	1985	Mönchengladbach
2540	5676	Kaarst West	1984	Neuss
2542	5676	Kaarst	1984	Neuss
2544	5676	Kaarst, Heide	1984	Neuss
2558	5708	Oberhausen, Sterkrade	1984	Oberhausen
2560	5706	Oberhausen Osterfeld	1984	Oberhausen
2510	5676	Overhetfeld	1984	Viersen
2534	5730	Bergen	1985	Wesel
2534	5728	Jöckern	1984	Wesel
2546	5718	Voerde, Holthausen	1984	Wesel

## 1.4 Deutsche Grundkarte 1:5 000 (Luftbildkarte) – DGK 5 L –

Die Deutsche Grundkarte 1:5 000 – Luftbildkarte – wurde in folgenden Gebieten neu herausgegeben:

Stadt Krefeld	32 Blätter
Stadt Mönchengladbach	44 Blätter
Kreis Neuss	134 Blätter
Kreis Viersen	147 Blätter
Kreis Heinsberg	171 Blätter
Hochsauerlandkreis	320 Blätter

#### 2. Topographische Karte 1:25 000

Blattnummer	Blattname	Fortführungs- stand	Nr. und Jahr der Auflage
4109	Dülmen	83	12-84
4406	Dinslaken	83	16-84
4409	Herne	83	14-84
4413	Werl	83	14-84
4417	Büren	84	15-85
4508	Essen	83	17-85
4513	Neheim-Hüsten	83	15-84
4608	Velbert	83	17-84
4610	Hagen	83	16-85
4612	Iserlohn	83	14-84
4613	Balve	83	13-85
4706	Düsseldorf	83	18-85
4707	Mettmann	83	16-85
4708	Wuppertal-Elberfeld	83	12-85
4709	Wuppertal-Barmen	83	14-85
4713	Plettenberg	83	12-85
1809	Remscheid	84	15-85
4810	Wipperfürth	84	11-85
1811	Meinerzhagen	83	4-85
1909	Kürten	84	15-85
5008	Köln-Mülheim	84	15-85
5108	Köln-Porz	84	16-85
5112	Morsbach	84	11-85

### 3. Topographische Karte 1:50 000

THE RESERVE OF THE PARTY OF THE	der Auflage
	5-84
	4-83
	4-84
	7-84
	8-85
	8-84
	7-84
18078	4-84
	5-84
	5–84
ana Ma	3
rtführungs- and	Nr. und Jah der Auflage
-83	4-84
	5-85
	1–85
Paragraph Peragraphy	arech arech arech
Texts 1 Share	Preis (DM)
	7,—
10 x 10 y	7,—
	9,—
	9,50
	7,—
	8,—
	6,—
	8,—
	-
Table to the second	Preis (DM)
	len managan

#### 387 Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels des Kreises Kleve

Beim Ordnungsamt des Kreises Kleve ist das nachstehend näher bezeichnete Dienstsiegel Nr. 2 (Kleinformat) in Verlust geraten.

Das Dienstsiegel wird hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung des Dienstsiegels führen können sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung werden an die Kreisverwaltung Kleve, Amt 10, Postfach, erbeten.

Beschreibung des Dienstsiegels:

Gummistempel, Durchmesser: 25 mm, Mitte: Kreiswappen, Umschriftung: Kreis Kleve

Kleve, den 26. Juli 1985

Kreis Kleve

Der Oberkreisdirektor

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 233

388

Zweckverband
Volkserholungsstätte Unterbacher See
Der Vorsitzende
der Verbandsversammlung
(Jahresrechnung 1984)

Bekanntmachungsanordnung

Jahresrechnung 1984;

Erteilung der Entlastung und Bekanntmachung der Entlastung der Jahresrechnung des Zweckverbandes Volkserholungsstätte Unterbacher See für das Haushaltsjahr 1984.

Jahresrechnung 1984; Erteilung der Entlastung Beschluß vom 7. 6. 1985

"Die Verbandsversammlung beschließt die Jahresrechnung 1984 gem. § 81 (1) GO NW. Dem Verbandsvorsteher wird gem. § 81 (1) GO NW für die Wirtschaftsführung im Haushaltsjahr 1984 in vollem Umfang Entlastung erteilt."

Die von der Verbandsversammlung einstimmig beschlossene Entlastung für das Haushaltsjahr 1984 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Regierungspräsident in Düsseldorf hat am 19.7. 1985 von der erteilten Entlastung Kenntnis genommen.

Düsseldorf, den 25. Juli 1985

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung

Bungert Oberbürgermeister

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 233

389 Antrag auf Genehmigung
zur wesentlichen Änderung
einer Hammeranlage gemäß § 15 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG –
vom 15. 3. 1974 (BGBl. I S. 721)
in der zur Zeit gültigen Fassung

(Firma Hugo Herkenrath GmbH & Co., Moltkestr.16, 5650 Solingen)

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Solingen 2200-G 15/85-Wg/Ro-

Solingen, den 8. Juli 1985

Die Firma Hugo Herkenrath GmbH & Co., Moltkestraße 16, 5650 Solingen, hat mit Antrag vom 15. 6. 1985 die Genehmigung nach § 15 BImSchG auf wesentliche Änderung der bestehenden Hammeranlage auf dem Grundstück 5650 Solingen, Norbertstraße 3, Gemarkung: Ohligs, Flur: 22, Flurstück 338, beantragt.

Das Vorhaben erstreckt sich auf:

Änderung der Schlagenergien der mit Genehmigungsbescheid vom 25. 10. 1976 – AZ.: 2110 – L/Rogenehmigten 12 Hammeranlagen von 147,6 kJ auf 162,16 kJ, Änderung der Betriebszeiten der Hammeranlagen von werktags 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr auf montags bis freitags 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr und samstags 6.00 Uhr bis 14.00 Uhr sowie Errichtung eines weiteren Betriebsgebäudes.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchGöffentlich bekanntgemacht.

Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom 12.8. bis 11.10.1985 beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Solingen, Wupperstr. 1 (Behördenhaus), 5650 Solingen 1, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Etwaige Einwendungen gegen dieses Vorhaben können innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Solingen montags bis freitags von 8.00–16.00 Uhr vorgebracht werden.

Die Einwendungen haben neben dem Vor- und Familiennamen auch die volle leserliche Anschrift des Einwenders zu tragen. Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen.

Darüber hinaus können auch nur solche Einwendungen berücksichtigt werden, die konkret angeben, welche Beeinträchtigungen befürchtet werden.

Desgleichen bleiben gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes NW gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt, die nicht auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar Name und Anschrift des Vertreters der übrigen Unterzeichner erkennen lassen oder bei denen der Vertreter keine natürliche Person ist.

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden im Erörterungstermin am 23. 10. 1985 um 9.00 Uhr im Behördenhaus, 5650 Solingen 1, Wupperstraße 1 (Sitzungssaal), erörtert.

Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen.

Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 6 BImSchG). Mit Ablauf der Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Es wird darauf hingewiesen, daß die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 233

#### 390 Aufgebot von Sparkassenbüchern

(Nr. 10175495, 19055458, 27525054, 22031314, 23095797, 11409307, 25048752, 32046427, 16073157)

Die von der Stadtsparkasse Neuss ausgestellten Sparbücher Nummer 10175495, 19055458, 27525054, 22031314, 23095797, 11409307, 25048752, 32046427, 16073157 wurden als in Verlust geraten gemeldet.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, bis zum 28. Oktober 1985 bei der Stadtsparkasse Neuss ihre Rechte anzumelden; andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Neuss, den 26. Juli 1985

Stadtsparkasse Neuss Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 234

#### 391

#### Aufgebot eines Sparkassenbuches

(Nr. 14198717)

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 14198717 beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 25. 10. 1985 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 25. Juli 1985

Stadt-Sparkasse Solingen Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 234

#### 392

#### Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

(Nr. 2828663)

Das in Verlust geratene Sparkassenbuch Nr. 2828663 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Langenfeld, den 26. Juli 1985

Stadt-Sparkasse Langenfeld/Rhld. Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 234

#### 393

#### Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

(Nr. 30017750, 28007581, 40013948, 27053362, 16007957, 11091774)

Die von der Stadtsparkasse Neuss ausgestellten Sparkassenbücher Nummer 30017750, 28007581, 40013948, 27053362, 16007957, 11091774 werden gemäß § 13 (2) 6 SpkVO NW für kraftlos erklärt.

Neuss, den 26. Juli 1985

Stadtsparkasse Neuss Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 234

#### 394

#### Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

(Nr. 18614099)

Das Sparkassenbuch Nr. 18614099 wird nach § 13 SpkVO NRW für kraftlos erklärt.

Solingen, den 30. Juli 1985

Stadt-Sparkasse Solingen Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 234

rgeg

sver

13, 10

die I

ZE

Kle

51.2

#### Herausgeber: Der Regierungspräsident Düsseldorf Druck und Vertrieb: A. Bagel, Düsseldorf

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an den Regierungspräsidenten – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

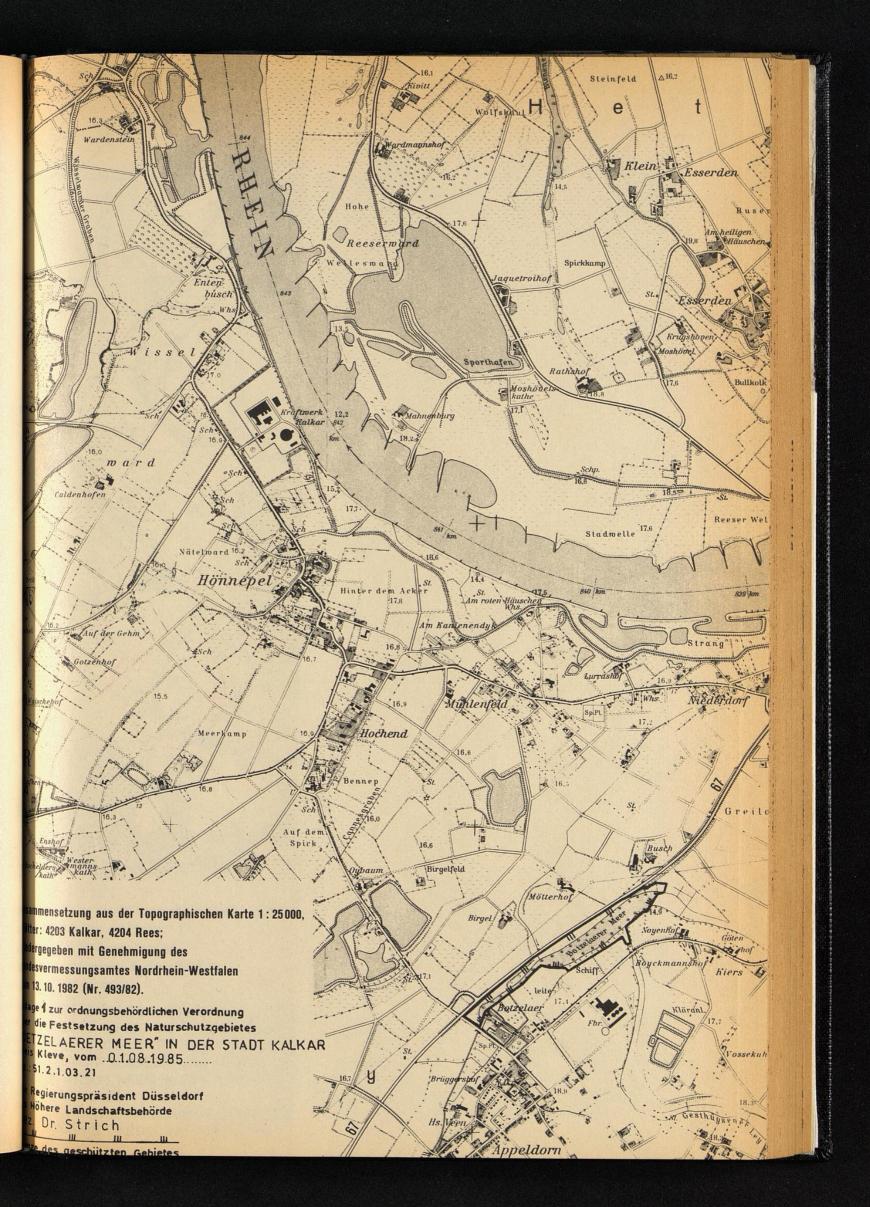
#### Amtsblatt: Freitag, 10.00 Uhr Redaktionsschluß: Öffentlicher Anzeiger: Montag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Telefon (02 11) 6 88 82 81, vorliegen. Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstellige Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit berichtigter Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden. Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 21,– DM und wird im Namen und auf Rechnung des Regierungspräsidenten von A. Bagel im voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 1,50 DM.

Einzelpreis dieser Ausgabe 2,- DM zzgl. 1,- DM Versandkosten.

Einzelstücke werden nur durch den August Bagel Verlag, Telefon: 68 88/2 41, gegen Voreinsendung des vorstehenden Betrages zahlbar auf das Postscheckkonto der August Bagel Verlag, Köln 8516-507, geliefert.



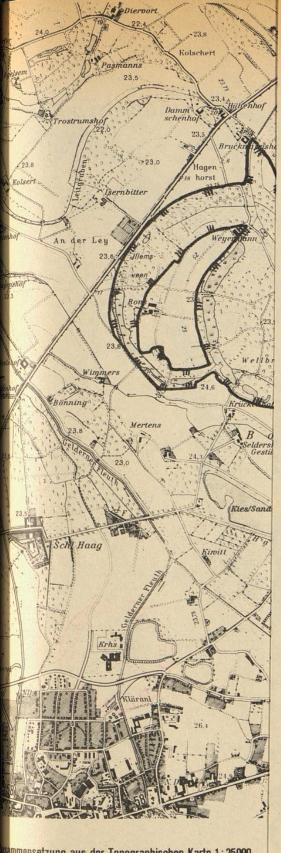
Juran 2007 H.32

USamm

itter: 4 edergeç ndesver n 13. 10

ANLAC EROR NATUR

Z.:5



sammensetzung aus der Topographischen Karte 1:25000,

atter: 4403 Geldern, 4404 Issum;

edergegeben mit Genehmigung des

<sup>ndesvermessungsamtes</sup> Nordrhein-Westfalen

n 13. 10. 1982 (Nr. 493/82).

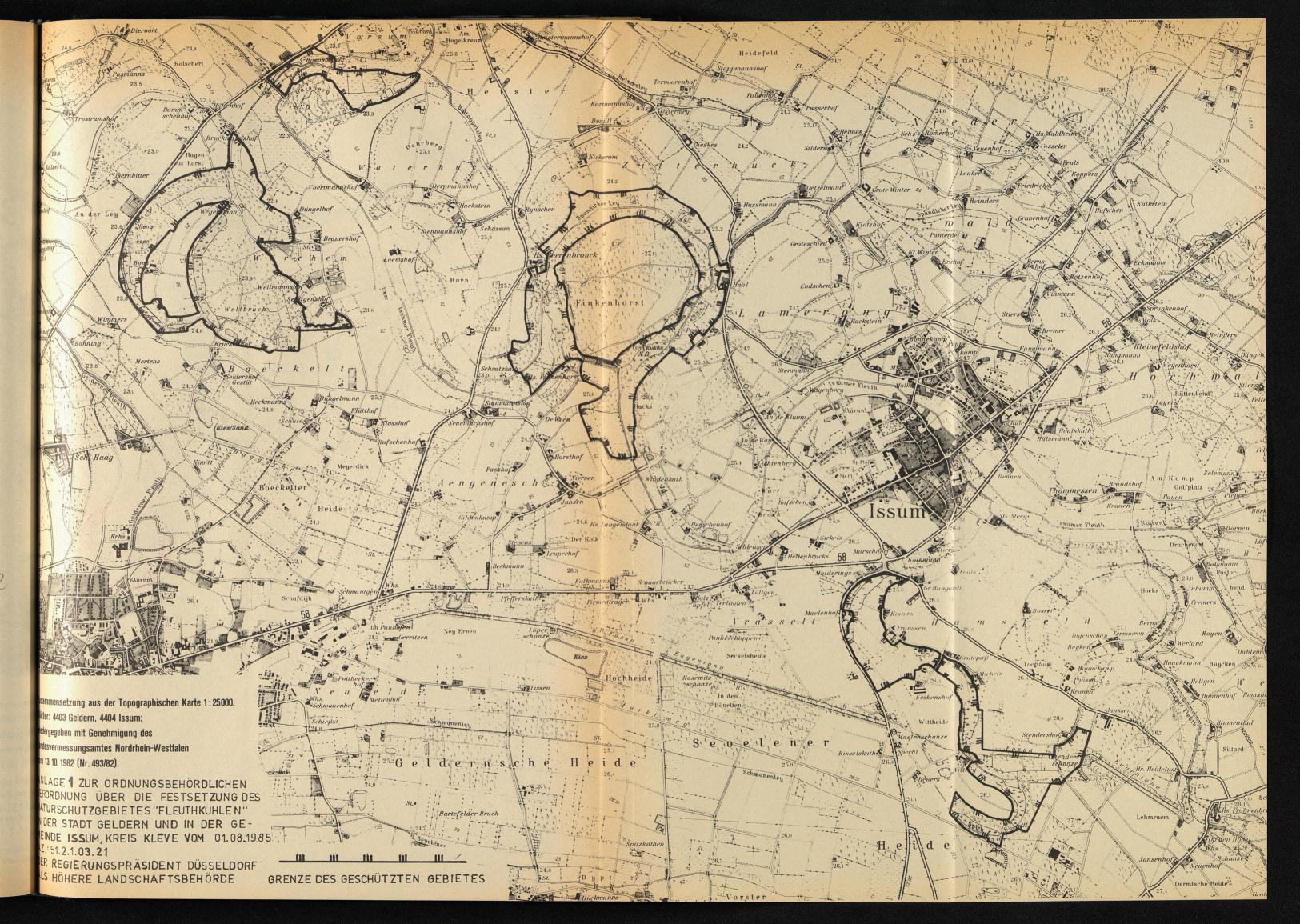
NLAGE 1 ZUR ORDNUNGSBEHÖRDLICHEN ERORDNUNG ÜBER DIE FESTSET ZUNG I ATURSCHUTZGEBIETES "FLEUTHKUHLEN' DER STADT GELDERN UND IN DER GE BINDE ISSUM, KREIS KLEVE VOM 01.08.

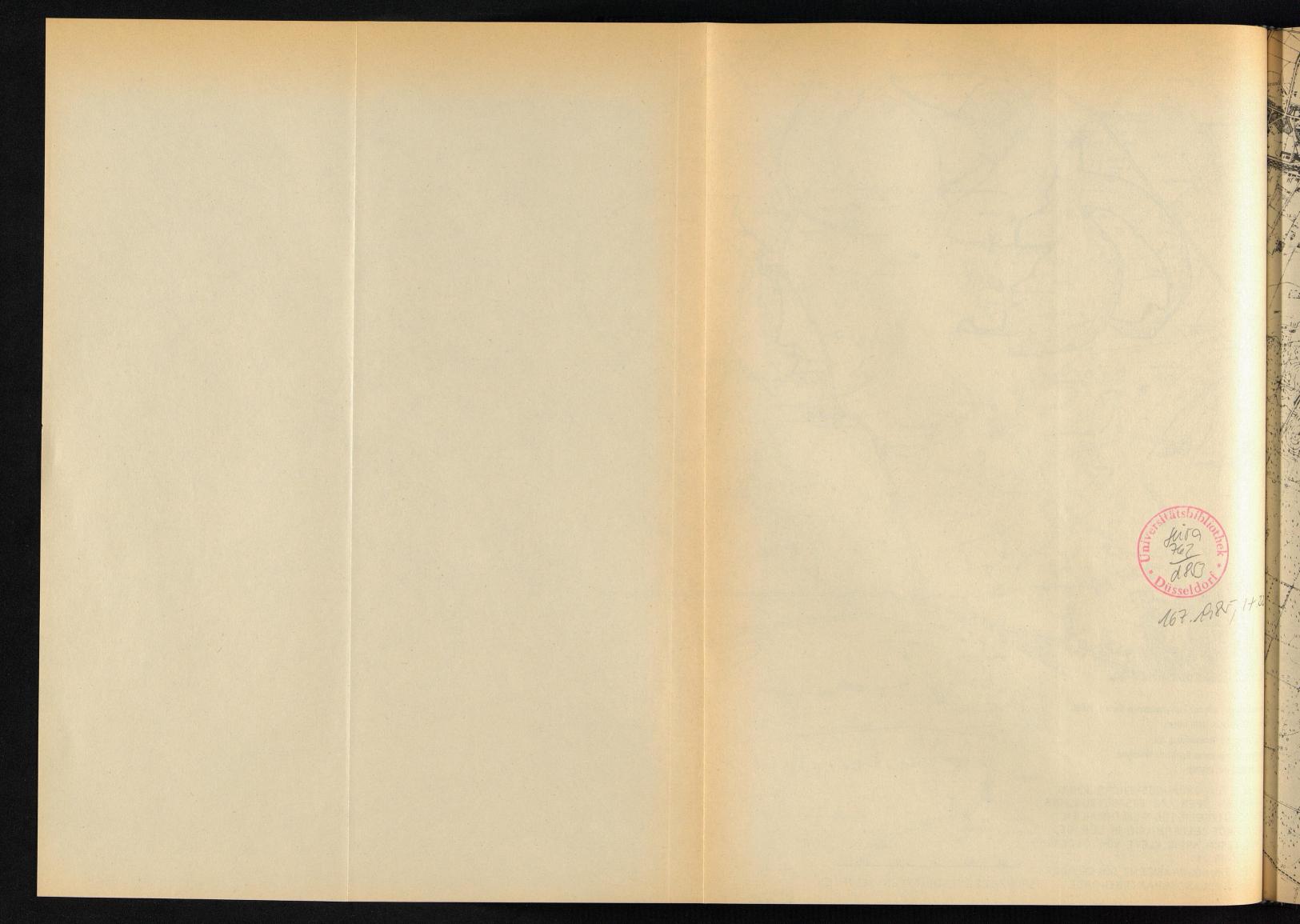
12.:51.2.1.03.21

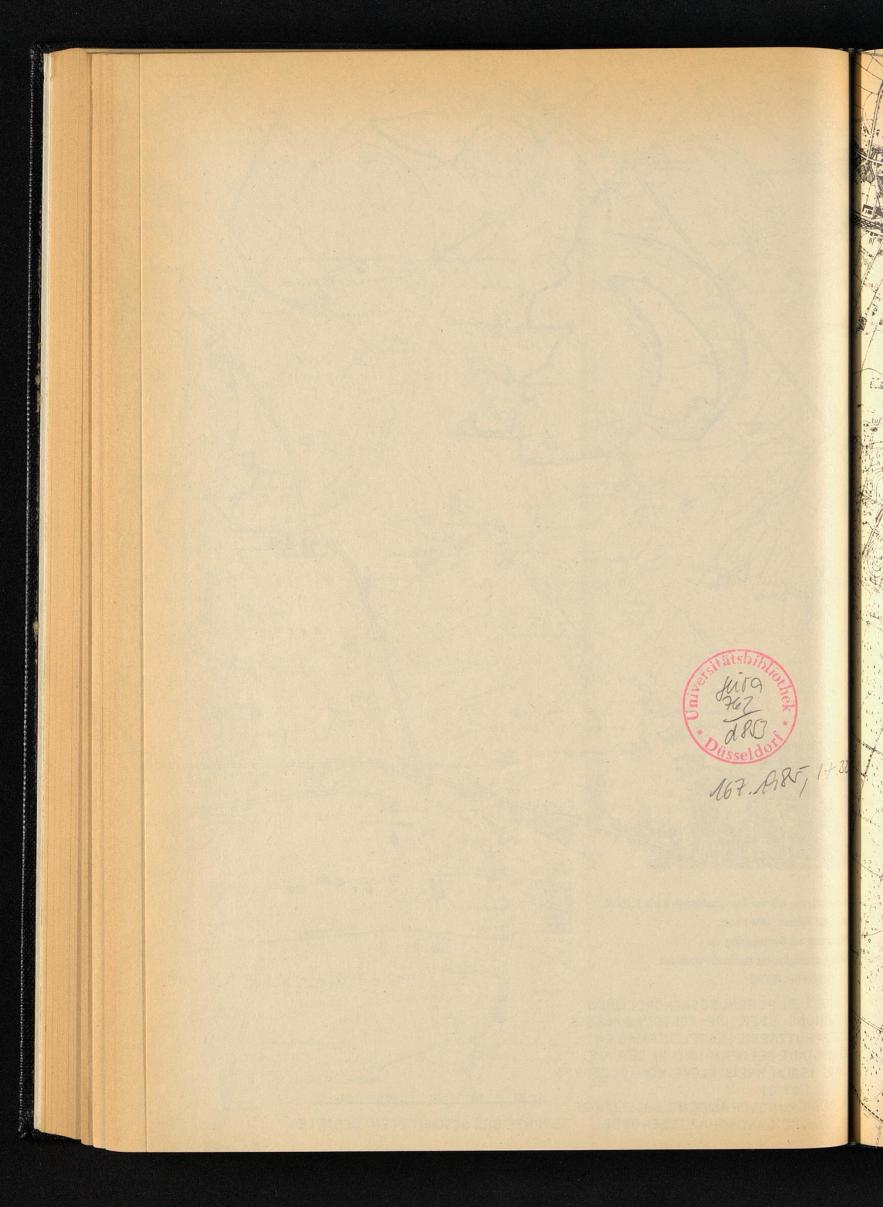
ER REGIERUNGSPRÄSIDENT DÜSSELDO LS HÖHERE LANDSCHAFTSBEHÖRDE 25 000

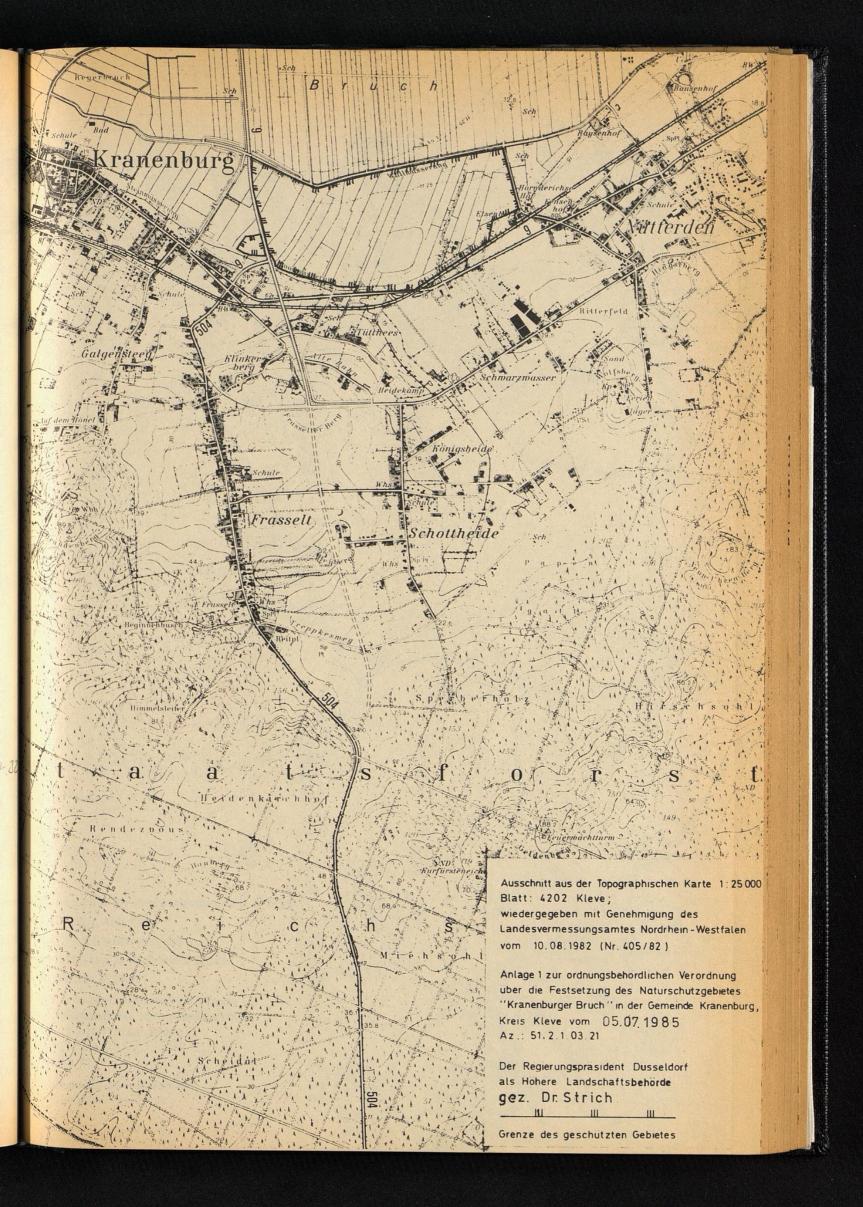
en

is burg,









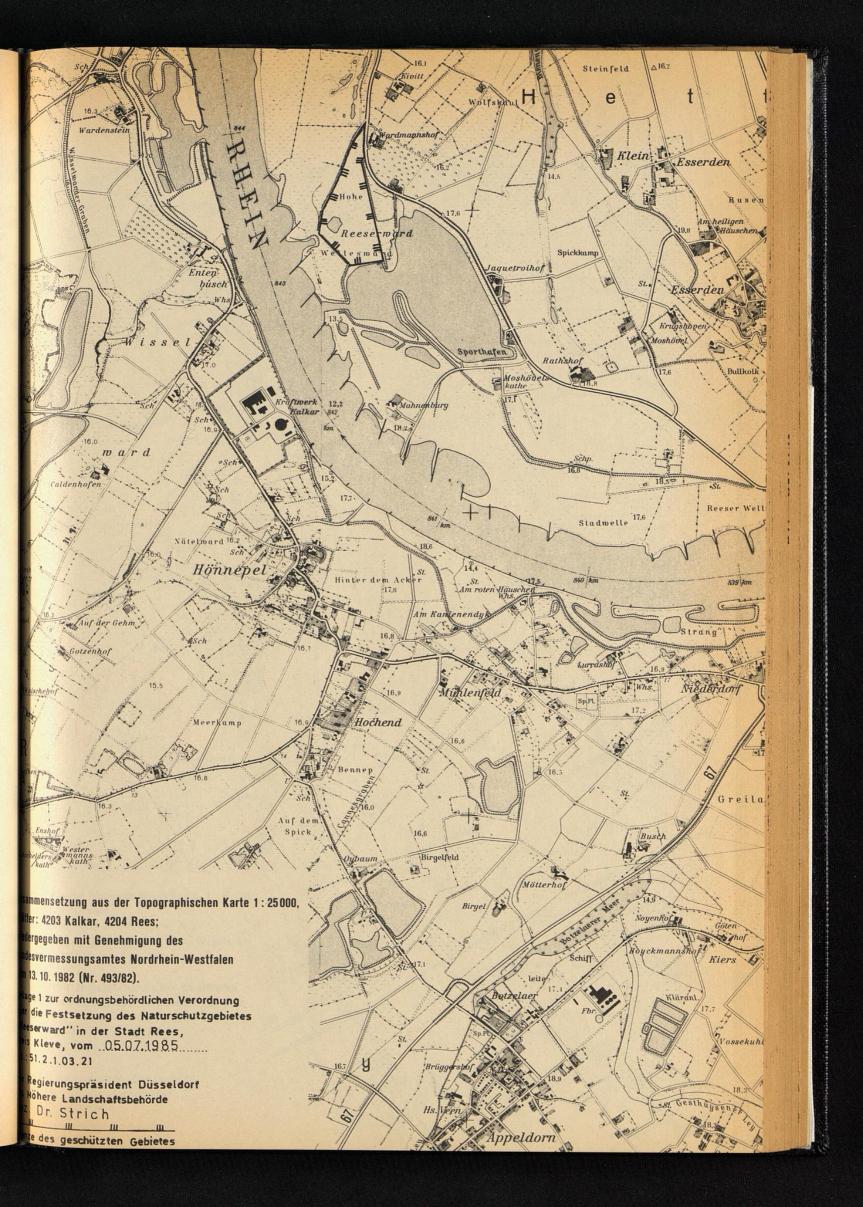
# Disselds 167. 1985, 4.32

nammen itter: 42 edergege

> 13. 10. 1ge 1 ze 1 die F

> S Kley 51.2. Regie

Ur



167, 1985 A.32

CO CO

sefen schbäc ratt

schnitt: 46 dergeg desver

age 1 z orster F

Regier Hohere Z. D

